

Professor Dr. Bernhard Schmeidler.  
München 59, Gressfriedrichsbürgerstr. 21.

den 10. November 1940.

52

An den Herrn Präsidenten des Reichsinstituts für ältere deutsche  
Geschichtskunde, Berlin.

Lieber Herr Kollege Stengel!

Nach Ihrem Briefwechsel mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmidt in Sachen der "Denkmäler", den Sie mir zugänglich gemacht haben, und nach unserer vergestrigen Besprechung möchte ich die Lage nochmals in folgender Weise kennzeichnen. Sie erklären (Ihr Brief an Herrn Dr. Schmidt vom 4. XI.), daß das Reichsinstitut nur über das Herausgeberrecht seiner Texte verfüge, und nicht über die Autoren- und Verlagsrechte. Was die Autorenrechte anbelangt, so waren wir einig darüber, daß diese bei den Monumenten niemals bestanden haben. Aber auch wenn sie durch neue Gesetzgebung des Reiches neu geregelt werden sollten, so bin ich als wissenschaftlicher Editor und Kenner sämtlicher Texte der MG. Manns genug, um die neuen Texte und Uebersetzungen der "Denkmäler" und der neuen Serie so zu gestalten, daß Rechte der letzten Editoren dadurch nicht verletzt werden. Dasselbe gilt aber den Rechten der Verleger gegenüber. Abgesehen davon, daß in diesen Texten seit 1875 (aber auch schon vorher) erhebliche Mittel des Reiches stecken und das Reichsinstitut also mindestens gewisse Mitverfügungsrechte neben den Verlegern für sich in Anspruch nehmen kann, die die Selbständigkeit der neuen Ausgaben und Uebersetzungen gegenüber den vorherigen begründen und einen Einspruch und Ansprüche der vorherigen Verleger nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Ich habe also dem Hendel Verlag geraten, Ihre Klausel "unbeschadet der Rechte Dritter" anzunehmen und seine darauf bezüglichen Bedenken fallen zu lassen.

Ich glaube dabei allerdings voraussetzen zu können, daß das Reichsinstitut, wie Sie selbst stets zu erkennen gegeben haben, an den "Denkmälern" und den neuen Uebersetzungen und besonders der neuen Serie ein eigenes Interesse hat und dieses auch zu vertreten gewillt ist. Ein eigenes Risiko des Reichsinstituts fällt mit Annahme der Klausel "unbeschadet der Rechte Dritter" hinweg, und es ist nur noch erforderlich, daß das Reichsinstitut dem Hendel Verlag das dem Reichsinstitut zustehende Herausgeberrecht nun ohne weitere Klauseln und Verbehalte überträgt. Der Verlag arbeitet, so wie sich die Dinge jetzt gestaltet haben, im Auftrage und Interesse des Reichsinstitutes, und muß dann wohl die Sicherheit haben, daß das Reichsinstitut sich zu diesem Auftrag und Interessen - unbeschadet der Rechte Dritter - auch vollauf bekennt.

Daß das Reichsinstitut ein solches Interesse an der Zugänglichmachung seiner Texte an eine möglichst weite Öffentlichkeit hat, brauche ich ja Ihnen gegenüber nicht zu sagen, es geht aus Ihrem ganzen Verhalten in der Angelegenheit von Anfang an hervor. Und daß das Reichsinstitut kein Interesse daran hat, Rechte an seine eigenen Texte, die nur durch Mitwirkung und Mittel des Reiches gewonnen werden sind, bei Privaten zu monopolisieren und die alten Texte zur deutschen Geschichte damit für eine weitere Öffentlichkeit zu sperren, liegt wohl auch auf der Hand und in der Richtung Ihrer Meinungen. Ich

auscheinend